

# Merkblatt Wohneigen- tumsförderung (WEF)

## In welcher Form kann ich mein Sparguthaben in der Pensionskasse für die Finanzierung von Wohn- eigentum einsetzen?

Wenn Sie bei der St.Galler Pensionskasse (sgpk) aktiv versichert sind, können Sie Ihr Sparguthaben für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum einsetzen. Ausgenommen davon sind Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner.

Sie haben zwei Möglichkeiten, wie Sie Ihr Sparguthaben einsetzen können:

- **Vorbezug:** Sie beziehen direkt Sparguthaben aus Ihrer Pensionskasse. Dadurch reduzieren sich allerdings Ihre Altersleistungen.
- **Verpfändung:** Sie verpfänden Sparguthaben als Sicherheit an das finanzierende Institut Ihres Eigenheims. Das Sparguthaben verbleibt dabei in Ihrer Pensionskasse, und Ihre Altersleistungen werden nicht geschmälert. Sollten Sie Ihrer Hypothekarverpflichtung jedoch nicht nachkommen, kann das finanzierende Institut auf Ihr Sparguthaben zurückgreifen. Kommt es zur Verwertung des Pfandes, hat dies dieselben Auswirkungen wie ein Vorbezug.

## Wofür darf ich mein Sparguthaben im Rahmen der WEF verwenden?

Sie dürfen Ihr Sparguthaben für verschiedene Zwecke rund um Ihr selbstgenutztes Wohneigentum einsetzen. Dazu zählen:

- der Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum,
- die Beteiligung an Wohneigentum,
- die Rückzahlung von Hypothekardarlehen
- sowie werterhaltende oder wertvermehrende Investitionen an Ihrem Wohneigentum.

Sie können Ihr Sparguthaben nicht einsetzen für:

- den allgemeinen Unterhalt Ihres Wohneigentums,
- die Bezahlung von Hypothekazinsen sowie
- den Erwerb von Bauland, sofern kein konkretes Projekt für die Erstellung von Wohnraum für den eigenen Bedarf besteht.

Bitte beachten Sie, dass ein Vorbezug oder eine Verpfändung ausschliesslich bei selbstgenutztem Wohneigentum möglich ist.

**Prüfen Sie im sgpk-Versichertenportal  
Ihren WEF-Maximalbetrag und simulieren Sie die Auswirkungen eines Vorbezugs auf Ihre finanzielle Vorsorgesituation.**

→ [www.sgpk.ch/Versichertenportal](http://www.sgpk.ch/Versichertenportal)

**In welcher Höhe und bis wann kann ich mein Sparguthaben im Rahmen der WEF vorbeziehen?**

Der maximal verfügbare Betrag für eine WEF entspricht Ihrer Austrittsleistung zum Zeitpunkt des gewünschten Vorbezugs. Sie finden den Betrag im sgpk-Versichertenportal oder auf Ihrem sgpk-Vorsorgeausweis (Rubrik «Wohneigentumsförderung WEF» → «Verfügbarer Betrag WEF»).

Bis zum vollendeten 50. Altersjahr können Sie den ganzen verfügbaren WEF-Betrag vorbeziehen. Danach ist er begrenzt

- entweder auf die Austrittsleistung, auf die Sie bei Erreichen des 50. Altersjahrs Anspruch gehabt hätten,
- oder auf die Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Bezugs.

→ Infos zum Versichertenportal siehe [www.sgpk.ch/Versichertenportal](http://www.sgpk.ch/Versichertenportal)

→ Art. 30c BVG

Ein Vorbezug ist bei uns höchstens bis zum vollendeten 62. Altersjahr möglich. Zudem muss sich der Betrag mindestens auf 20'000 Franken belaufen. Diese Untergrenze entfällt beim Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum (beispielsweise beim Kauf von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft).

Bereits getätigte Vorbezüge oder Rückzahlungen müssen berücksichtigt werden, und nach jedem Vorbezug muss mindestens fünf Jahre zugewartet werden, bevor erneut ein Vorbezug geltend gemacht werden kann.

**Bis wann und in welcher Höhe kann ich mein Sparguthaben im Rahmen einer WEF verpfänden?**

Sie können im Rahmen der Verpfändung einen beliebigen Beitrag festlegen – einen Mindestbetrag gibt es nicht. Der Maximalbetrag entspricht Ihrer Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Verpfändung.

→ Art. 30b BVG

Eine Verpfändung ist bei uns höchstens bis zum vollendeten 62. Altersjahr möglich.

**Welche Auswirkungen hat ein Vorbezug meines Sparguthabens?**

Ein Vorbezug ist mit verschiedenen Folgen verbunden:

- Ein Vorbezug hat eine Kürzung Ihrer Altersleistungen zur Folge.
- Der Vorbezug ist als Kapitalleistung zu versteuern. Wir sind verpflichtet, den Vorbezug innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Auszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden.
- Mit der Auszahlung des Vorbezugs sind wir verpflichtet, dem zuständigen Grundbuchamt die Veräußerungsbeschränkung mitzuteilen.

→ Infos zum Versichertenportal siehe [www.sgpk.ch/Versichertenportal](http://www.sgpk.ch/Versichertenportal)

Die steuerlichen Auswirkungen sowie diejenigen auf Ihre Altersleistungen können Sie im sgpk-Versichertenportal per Knopfdruck und abgestimmt auf Ihre individuelle Ausgangslage berechnen (Rubrik «Simulationen → Mutationen» auf der Einstiegsseite).

## Wie kann ich einen Vorbezug beantragen?

Das Antragsformular für den WEF-Vorbezug finden Sie auf unserer Website. Alternativ können Sie das Formular auch direkt bei unserer Kundenberatung bestellen:  
Telefon +41 58 228 77 55, [kundenberatung@sgpk.ch](mailto:kundenberatung@sgpk.ch).

Bitte senden Sie uns das Formular vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterlagen ein, damit wir Ihr Gesuch bearbeiten können

→ [www.sgpk.ch](http://www.sgpk.ch)  
→ Infothek →  
Rubrik «Aktiv Versicherter» → Formulare → Formular Vorbezug Wohneigentumsförderung

## Wie ist das Vorgehen bei der Verpfändung?

Das finanzierende Institut Ihres Eigenheims informiert uns über die gewünschte Verpfändung. Nach Eingang der Meldung senden wir Ihnen eine Übersicht der benötigten Unterlagen zu, die wir zur Prüfung der Verpfändung benötigen.

Sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen und die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie von uns eine schriftliche Verpfändungsbestätigung.

## Wann und wohin erfolgt die Auszahlung des Vorbezugs - und wie lange dauert der Prozess?

Bei einem Neuerwerb von Wohneigentum erfolgt die Auszahlung frühestens auf den Zeitpunkt der Eigentumsübertragung.

→ Ab Einreichung des Antrags ist mit einer Bearbeitungsfrist von 30 Tagen bis zur Auszahlung zu rechnen.

Nach Ihrem schriftlichen Einverständnis erfolgt die Auszahlung direkt an die Verkäuferin oder den Verkäufer, die Erstellerin oder den Ersteller bzw. die Darlehensgeberin oder den Darlehensgeber.

## Wann kann respektive muss ich eine WEF zurückbezahlen?

Sie können Ihren WEF-Vorbezug freiwillig jederzeit zurückzahlen – spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem Sie das Referenzalter erreichen. Die Rückzahlung führt zu einer Verbesserung Ihrer Altersleistungen, Sie muss allerdings mindestens 10'000 Franken betragen.

Tritt eine Invalidität ein, erlischt das Recht zur Rückzahlung. Bei einem Wechsel in eine neue Vorsorgeeinrichtung können Sie den Vorbezug bei der neuen Pensionskasse zurückbezahlen.

Eine Pflicht zur Rückzahlung des Vorbezugs durch Sie bzw. Ihre anspruchsberechtigten Personen im Todesfall besteht dann, wenn

→ Art. 30d BVG

- Sie das Wohneigentum veräussern,
- Sie Rechte am Wohneigentum einräumen, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen,
- bei Ihrem Tod keine Hinterlassenenleistungen fällig werden.

Die Rückzahlungspflicht endet, wenn Sie das Referenzalter erreichen.

## Was kostet ein Vorbezug bzw. eine Verpfändung?

Für die Verarbeitung des Vorbezugs erheben wir einen Verwaltungskostenbeitrag:

- 300 Franken für einen Vorbezug
- 200 Franken für eine Verpfändung
- 300 Franken im Fall der Kombination aus Verpfändung und Vorbezug

→ [www.sgpk.ch](http://www.sgpk.ch)  
→ Downloadcenter  
→ Rubrik «Reglemente» → Gebührenreglement WEF

Weitere Gebühren sind im Gebührenreglement WEF festgehalten.

→ Alles Wissenswerte zum Thema Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finden Sie unter [www.sgpk.ch/WEF](http://www.sgpk.ch/WEF).

### Wir sind gerne für Sie da

→ Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: [www.sgpk.ch/Team-Vorsorge](http://www.sgpk.ch/Team-Vorsorge). Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 55 und per E-Mail an [kundenberatung@sgpk.ch](mailto:kundenberatung@sgpk.ch).



→ Hinweis: Aus dem vorliegenden Merkblatt können keine Ansprüche abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.